

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 29 (1950)
Heft: 11

Artikel: Filmgesetzgebung
Autor: Frei, Emil
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-336503>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

entendu déclarer par une bouche autorisée que les fonctionnaires intéressés recevraient toutes les garanties nécessaires à une défense conforme aux règles du droit — ceci me paraît important. Pour le surplus, M. le Conseiller fédéral, vous ne m'en voudrez pas de m'en tirer, moi aussi, par une formule savante: Votre exposé de doctrine était fort intéressant. Il m'incite à dire que je suis satisfait dans la mesure où l'on peut penser, ensuite de cet exposé, qu'on n'agira contre les fonctionnaires que pour autant qu'ils auront commis des actes mettant vraiment en danger la sécurité de la Confédération ou des infractions à leurs devoirs de service. Je ne suis pas satisfait dans toute la mesure où l'on peut penser, ensuite de votre exposé, que vous agirez contre des fonctionnaires même au-delà de cette limite.

EMIL FREI

Filmgesetzgebung

(Rede im Nationalrat, gehalten am 28. September 1950)

Ich möchte Sie bitten, mir für einige Zeit auf das Gebiet der Kulturpolitik zu folgen, nachdem am 30. März 1949 42 Mitglieder Ihres Rates durch ein Postulat eine eidgenössische Filmgesetzgebung mit einem entsprechenden Verfassungsartikel angeregt hatten.

Zunächst könnte man zwar fragen, ob angesichts der im Vergleich zu den USA, Frankreich, Italien oder England äußerst bescheidenen Filmproduktion unseres Landes eine Gesetzgebung und als rechtliche Grundlage ein besonderer Verfassungsartikel berechtigt und notwendig sei, gibt es doch zurzeit bei uns nur einen einzigen namhaften Spielfilmproduzenten, die Praesensfilm, neben mehreren Herstellern von Dokumentar- und andern Filmen. Die Praesens hat aber 1946 nur 1 Prozent der 500 in der Schweiz aufgeführten Filme hergestellt; alle andern, also 495 oder 99 Prozent waren ausländischen Ursprungs. Aber gerade diese Überfremdung des Filmmarktes muß uns Schweizern zu denken geben, und zwar um so mehr, wenn wir den Film als weitere Großmacht über die Gehirne und Seelen vor allem der Generation zwischen 16 und 40 Jahren in Betracht ziehen. In den zurzeit 412 Kinos unseres Landes mit über 155 000 Sitzplätzen genießen täglich nicht weniger als rund 140 000 Schweizer und Schweizerinnen oder jährlich 40 Millionen Zuschauer die geistige Kost des heutigen Films. Vergleichen wir damit die geringe Zahl von Schauspiel- und Opernbühnen unseres Landes und ihre Besucherzahlen, so stehen wir vor der

unbestreitbaren Tatsache, daß auch bei uns das Kino zum Alltagstheater des Volkes geworden ist.

Die gewaltige Anziehungskraft des Films liegt wohl zum Teil darin, daß er spannende Unterhaltung bietet, Nahrung für das Gemüt nach der oft eintönigen und seelisch gehaltlosen Erwerbsarbeit, und so manchen jungen Menschen mag die Scheinwelt des Films für kurze Stunden die illusionäre Erfüllung gewisser Träume und Sehnsüchte bedeuten.

Diese Massenwirkung des Films muß uns aber gerade heute wegen der weltpolitischen Spannungen und allgemeinen militärischen Aufrüstung zur Besinnung darüber veranlassen, ob wir weiterhin die Einfuhr, den Verleih wie die Aufführung der Filme seelenruhig dem Filmgeschäft überlassen sollen, das im großen und ganzen nur seine rein materiellen Vorteile bezweckt, oder ob nicht dringliche gesetzgeberische Maßnahmen zum Schutze des Landes notwendig seien zur Abwehr allfälliger Beeinflussungsversuche des Auslandes durch den Film, da ja die Widerstandskraft unseres Volkes nicht bloß von der Zahl der Panzer und Düsenjäger abhängt.

Neben die passive Abwehr ausländischer Filmpropaganda muß daher die aktive Stärkung des Wehrwillens, der demokratischen Gesinnung und des Willens zur sozialen Solidarität treten, die unter anderem gewiß auch durch eine eigene Produktion geeigneter Spielfilme, Dokumentarfilme, Kulturfilme und Wochenschauen unterstützt werden kann. Es muß aber auch die Gewähr bestehen, daß das Schweizervolk diese Filme zu sehen bekommt. Daß die Schweiz ganz hervorragende Filme hervorbringen kann, steht für jeden außer Frage, der die von edler Menschlichkeit erfüllten Filme «Die letzte Chance» oder «Marie-Louise» gesehen hat, ganz abgesehen vom literarisch-filmischen Meisterwerk «Die mißbrauchten Liebesbriefe».

Die Schwierigkeiten liegen bei uns vorwiegend in der Finanzierung des Films und im Absatz. Jeder größere Spielfilm bedeutet für die Produzenten ein gewaltiges finanzielles Wagnis, das in der Schweiz auf die Dauer nicht allein von den Produktionsfirmen mit privaten Mitteln getragen werden kann. Gerade dieses große Risiko hat leider die Praesens schon gezwungen, bei der Herstellung eines Films dem ausländischen Absatzmarkt in der Gestaltung und Haltung des Films unerwünschte Konzessionen zu machen. Ich denke da an den Film «Swiß-Tour», der für mich wie für viele andere eine arge Enttäuschung war nach den gehaltvollen früheren Filmen des gleichen Produzenten.

Auch für den Filmverleiher ist der ausländische Spielfilm finanziell interessanter, weil von ihm mehr Kopien angefertigt werden können und er dadurch billiger wird als der Schweizer Film. Von diesem nämlich muß der

Kinobesitzer an den Verleiher ungefähr 50 Prozent der Bruttoeinnahmen abliefern, vom ausländischen Film dagegen nur 35 bis 40 Prozent.

Ein Hauptziel der Filmpolitik unseres Landes muß sodann darin bestehen, die Qualität der Filme zu verbessern. Gibt es doch neben wenigen erfreulichen, ja hervorragenden und kulturell wertvollen Filmen eine Unmenge von schlechten, minderwertigen Filmen, wenn man nicht von ausgesprochenem Schund und Kitsch reden will. Diese Filme wiederum beeinflussen das geschmackliche Niveau und die künstlerischen Ansprüche eines bedeutenden Teils unseres Filmpublikums ungünstig. Nach einer Statistik des zürcherischen Filmbundes wurden in den ersten Vierteljahren 1942 und 1943 in den damals 30 Kinos von Zürich zusammen 143 sehr gute, gute und mittelmäßige Filme aufgeführt, denen 582 oder viermal so viele unterdurchschnittliche Filme gegenüberstanden. Auf vier minderwertige Filme kommt also nur ein mittelmäßiger, guter oder sehr guter Film.

Die eine Hauptursache dieses bedenklichen Sachverhaltes liegt darin, daß das Filmgeschäft sowohl die Produktion als auch den Verleih und die Aufführung des Films nicht als eine kulturelle Aufgabe, als Mittel der Menschenbildung oder als Mittel geistig-sittlicher und einwandfreier Unterhaltung betrachtet, sondern als Ware, wie etwa Kohle oder Baumwolle. Möglichst großer Absatz, möglichste Ausschaltung jedes Risikos und möglichst große Gewinne heißen die Grundsätze des Filmgeschäftes, welche Grundsätze nun aber mit Methoden durchgesetzt werden, die für sich allein schon eine Intervention der gesetzgebenden Behörden rechtfertigen. Ich meine die Ausschaltung der freien Konkurrenz durch die völlige Monopolisierung des Filmverleihs wie der Film-aufführungen. Filmverleiher und Kinobesitzer arbeiten dabei durch das Mittel ihrer festgefügtten Verbände Hand in Hand. Die Verleiher übertragen das durch die Übernahme von Filmen vom Produzenten eingegangene Risiko auf die Kinobesitzer, indem sie Filme teilweise bereits vor der Fertigstellung vermieten. Die Kinobesitzer sind daher gezwungen, Filme zu mieten, die sie noch gar nicht gesehen haben, das heißt, sie werden gezwungen, die Filme blind zu buchen. Von einem Teil der Filme haben sie bei Vertragsabschluß nichts gesehen als höchstens ein paar Photos und Reklamehefte. Der Kinobesitzer anderseits rückversichert sich gegen die Konkurrenz immer neuer Kinos dadurch, daß die Filmverleiher nur an solche Kinos Filme leihen dürfen, die vom Lichtspieltheaterverband bewilligt worden sind. Nicht etwa eine kantonale, kommunale oder eidgenössische Stelle entscheidet somit über die Eröffnung eines neuen Kinos, trotz des großen öffentlichen Interesses, sondern die filmwirtschaftlichen Verbände. Durch diese «Gibst du mir die Wurst, so lösche ich dir den Durst»-Politik der Filmverleiher und Kinobesitzer besteht

also in unserem Lande eine privatmonopolistische Zwangswirtschaft auf Kosten der Qualität des Filmes. Denn die großen Filmproduzenten richten sich des Gewinnes und des Absatzes wegen nach dem schlechten Geschmack eines großen Teils des Publikums und fabrizieren vorwiegend Konfektionsware, die Sie kennen als Gangster-, Cowboys- oder Kriminalfilme, oder auch als schmalzig-sentimentale Unterhaltungsfilme. Ein Teil der Filmbesucher erhält damit, was ihm gefällt, und der Filmverleiher wie der Besitzer der Lichtspieltheater machen das Geschäft.

Diese Dutzendfilme sind also keinesfalls Schöpfungen eines künstlerischen Geistes im Dienste einer Kulturidee, sondern sind Konfektionsware, fabriziert für den Geschäftserfolg nach dem Rezept, das auf den unentwickelten Geschmack vieler Kinobesucher zugeschnitten ist, ein Rezept, das etwa enthält: Entkleidungsszenen, mehr oder weniger echte Komik, öfter auch rohe Prügeleien, die leider nicht selten Beifall und Sympathiekundgebungen im Publikum auslösen, spannende Verbrecherverfolgungen und Morde mit Musikbegleitung!

Dazu kommt, daß jener Kinobesitzer, der einen wirklich guten Film mieten will, eine Anzahl schlechter Filme mitübernehmen muß, ansonst er den Spitzenfilm nicht erhält. Durch diese Blockbuchung werden der Absatz und die geschäftliche Verwertung auch der wertlosesten Filme gewährleistet.

Während des zweiten Weltkrieges sollen von seiten der Filmverleiher ausländischer Produzenten den schweizerischen Kinobesitzern gewisse begehrte Filme sogar nur dann geliefert worden sein, wenn dazu noch die vom Propagandaministerium des betreffenden Landes beeinflusste Wochenschau mitbezogen wurde. Leider mußten unsere Behörden noch um die Durchsetzung, das heißt die Aufführung der schweizerischen Filmwochenschau in gewissen schweizerischen Kinos kämpfen, als unerläßliches Gegengewicht gegen die Wochenschauen des Auslandes.

Wehe der Zeitung, die einen schlechten Film wahrheitsgemäß beurteilt. Sie kann, wie wir das vor Jahren bei der mutigen Kritik am Film «Das Fähnlein der sieben Aufrechten» erlebten, dem Inseratenboykott von seiten des betreffenden Kinos verfallen. Ein anderes Mal wurde einem verantwortungsbewußten Filmkritiker der Zeitschrift «Wir Jungen» vom Lichtspieltheaterverband einer Stadt der Presseausweis hartnäckig verweigert. Leider scheinen allzu viele Zeitungen auf die reichlichen Einnahmen aus Filminseraten angewiesen zu sein und demzufolge ihre Pflicht sachlicher Information des Lesers zu vernachlässigen, mit wenigen Ausnahmen, wie zum Beispiel der «Nation», die keine Kinoinserate aufnimmt, dafür aber zuverlässige Filmtips bringt. Darum verdienen unseres Erachtens unabhängige Besucherorganisationen, wie sie sich zum Beispiel in der Vereinigung der Filmgilde und in den Filmklubs

zusammengeschlossen haben, um Fragen des Films nur vom Standpunkt der Förderung des guten Films zu beraten, alle Unterstützung.

Auch staatspolitisch, vom Standpunkt der Demokratie und der staatsbürgerlichen Erziehung aus, erfordert das heutige Filmwesen eine gründliche Überprüfung, kann doch eine höhere Form menschlicher Gemeinschaft nur durch ernsthafte Bildungsarbeit und einen starken Kulturwillen zustande kommen, die eine neue politische und ethische Haltung formen. Kultur muß erarbeitet werden und kann nicht mit dem Billett für das Kino oder den Ländermatch bezogen werden. Vom Standpunkt staatsbürgerlicher Erziehung und ernsthafter Erwachsenenbildung aus muß es zu denken geben, was kürzlich Chefredaktor Dürrenmatt von den «Basler Nachrichten», als Mann der Presse, über die Wirkung des Radios und des Films geschrieben hat: «Das Radio erfaßt die Gemüter an der Quelle, verdrängt den Leitartikel» – und vielleicht auch das gute Buch und die gute Zeitschrift, möchte ich beifügen – «und entwöhnt den Bürger des Lesens. Film und Illustration tragen dazu bei, die Denkarbeit zu verkleinern und das Bild der Wahrheit zu verzerren. Dies zwingt die Presse zu Konzessionen und verleiht ihr den Schlagwortcharakter von heute.» Die Vergeudung kostbarer Freiheit für Filme ohne tiefern Sinn und Inhalt ist bedenklich und bewirkt, wie gewisse Sportveranstaltungen, eine kulturwidrige, unerwünschte Ablenkung vom Wesentlichen, eine Verhinderung und Verminderung eigener Bemühung um geistiges Wachstum und um die Anteilnahme an wichtigen Anliegen der Gemeinden und des Staates.

Es konnte darum nicht ausbleiben, daß in den eidgenössischen Räten seit Jahren immer wieder nach geeigneten Maßnahmen und auch nach einer Filmgesetzgebung verlangt wurde. So lud z. B. bereits 1938 die nationalrätliche Kommission für die Vorlage betreffend die Schweizerische Filmkammer den Bundesrat «aus nationalen, wirtschaftlichen und ethischen Gründen» mittels eines Postulates ein, die Notwendigkeit einer Gesetzesvorlage über das Filmwesen zu prüfen. Die Erfahrungen des Krieges, besonders mit der Filmpropaganda des Auslandes in unsern schweizerischen Kinos, veranlaßten die beiden Vollmachtenkommissionen im Jahre 1943 zu einem Postulat, es sei auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung die schweizerische Filmproduktion zu fördern und das Lichtspielwesen überhaupt zu regeln, und 1948 ersuchte die Geschäftsprüfungskommission Ihres Rates den Bundesrat, zu prüfen, ob ausländische Filme nicht stärker durch Zollerhöhungen belastet werden sollten und ob nicht die gewonnenen Einnahmen teilweise zur Förderung der schweizerischen Filmproduktion verwendet werden könnten.

Schließlich hat diesen Sommer die Geschäftsprüfungskommission das erfreuliche Niveau mancher Filme beanstandet, und Herr Kollege Studer ver-

langte Maßnahmen gegen die oft bedenklichen Kinoreklamen, auf die ich daher nicht mehr einzutreten brauche. Endlich sei noch der Vorstoß des Kollegen Cotteret, Lausanne, von 1947 erwähnt, der beanstandete, daß damals in den westschweizerischen Kinos ausschließlich ausländische Filmwochen schauen zur Aufführung gelangten.

Sie sehen, daß die Notwendigkeit einer aktiven und umfassenden schweizerischen Filmpolitik aus allen Schichten der Bevölkerung, einschließlich der schweizerischen Frauenverbände, anerkannt und gewünscht wird. In dieser Front für eine gute Filmgesetzgebung steht natürlich auch der Schweizerische Filmbund, eine rein film- und kulturpolitische Organisation, der alle Filmgilden, der Kulturfilmbund, die Schweizerische Arbeiterbildungszentrale, der Katholische Volksverein, die Protestantische Filmkommission und andere Organisationen mehr angehören.

Was den Inhalt der gewünschten Filmgesetzgebung betrifft, bezwecken die Postulanten und ihre Gesinnungsfreunde keinesfalls eine Verstaatlichung der Filmwirtschaft, so wenig als sie die bisherigen Befugnisse der Kantone auf dem Gebiete des Filmwesens, wie etwa die Zensur, antasten wollen. Es geht uns angesichts der ganz und gar unzulänglichen Rechtsbefugnisse des Bundes, der Kantone und der Gemeinden betreffend das Filmwesen um jene gesetzgeberischen und andern Maßnahmen, die zur kulturellen Hebung des Filmwesens, auch im Interesse der geistigen Landesverteidigung und Wahrung der Unabhängigkeit unseres Schweizervolkes, notwendig sind. Ein Bundesgesetz betreffend das Filmwesen soll der Filmwirtschaft die Freiheit des Wettstreites und Wettfeuerns bringen durch geeignete Maßnahmen gegen die Monopolstellung der Verleiher und Theaterbesitzerverbände, im Interesse der Hebung des allgemeinen Niveaus der Filme und auch zum Schutze des schweizerischen Films. Zugunsten des guten Films und zur Bekämpfung der minderwertigen scheint uns die Schaffung eines Verbotes der Blind- und Blockbuchung durchaus erforderlich. Es muß auch verhütet werden, daß dieses Privatmonopol etwa die Entfaltung des Schmalfilmwesens und die Entstehung von Schmalfilmkinos in unserem Lande aus Konkurrenzgründen verhindert, weil die Kosten des Schmalfilms und des Schmalfilmkinos viel geringer sind. Die Entwicklung des Schmalfilms eröffnet wertvolle kulturelle Perspektiven, da der Schmalfilm unter Umständen einen geeigneten Weg darstellt, die schlechten Filme zu bekämpfen und mit geringen Kosten gute schweizerische Filme herzustellen und zu verbreiten.

Im öffentlichen Interesse liegt unseres Erachtens auch die Einführung der Bewilligungspflicht und der Bedürfnisklausel für die Eröffnung neuer Kinotheater, wobei die Entscheide durch die Behörden, wenn möglich in Zusam-

menarbeit mit den bestehenden Berufsverbänden des Filmgewerbes, zu treffen wären. In Anbetracht der Tatsache, daß von 100 aufgeführten Spielfilmen 99 fremden Ursprungs sind, auch heute noch, muß sich der Bund inskünftig mit der Förderung des inländischen Filmwesens in den Beziehungen zum Ausland sowie mit dem Schutz vor wirtschaftlicher Überfremdung befassen.

Von großer Bedeutung ist aus all diesen Gründen die Förderung der Produktion guter Schweizer Filme, sowohl von Spielfilmen als auch von Dokumentar- und Wochenschaustreifen. Die letztere Aufgabe ist ja, wie Sie selber haben feststellen können, mit bemerkenswertem Geschick und mit Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erfolgreich an die Hand genommen worden; es fehlt aber noch, wie Herr Guinand im Oktober 1948 in seinem Postulat feststellte, die Gewähr der Vorführung dieser schweizerischen Wochenschauen im ganzen Schweizerland.

Die schweizerische Filmproduktion hat damit die bestimmte, kulturelle und staatspolitische Aufgabe, Filme zu schaffen, die sich durch schweizerische Geisteshaltung auszeichnen, was ich Sie bitte, nicht mit der schweizerischen Vorliebe für das Jodeln und Skiliftfahren oder auch für das Jassen zu verwechseln! Wir haben unserem Volk und besonders auch unserer Jugend immer wieder vor Augen zu führen, und zwar gerade mit der Eindringlichkeit des bewegten Filmbildes, den hohen Wert der politischen Freiheiten und der Lebensgesetze der Demokratie, ja, wir dürfen einer weiteren Welt am Beispiel des schweizerischen Bundesstaates zeigen, daß nicht Gewalt die Völker zusammenhalten soll, sondern die gleiche politische Idee und der einheitliche politische Wille, der Wille zur Eintracht und zum Frieden. So scheint es mir, können unsere tüchtigen Filmleiter mithelfen, fremde Ideologien abzuwehren und den Ausbau unseres Bundesstaates zur wahren Gemeinschaft und sozialen Demokratie zu fördern. Mit solchen Filmen auch die Jugend- und Erwachsenenbildung zu fördern, muß ebenfalls eine filmpolitische Aufgabe werden.

Gestatten Sie mir noch ein Wort zur besonderen Lage des Schweizer Films, der sich infolge der hohen Erstellungskosten und des geringen Absatzes wirtschaftlich zum vornherein in schwieriger Lage befindet, solange er allein auf sich gestellt ist. Daß der Schweizer Film mit dem amerikanischen Millionentrunkfilm nicht konkurrieren kann, ist künstlerisch und kulturell ein Vorteil. Aber die starke Verteuerung der Herstellung, wie sie infolge der allgemeinen Geldentwertung eingetreten ist, bringt für die Produzenten auch bei aller Beschränkung noch Sorgen genug, wenn auch selbstverständlich bei uns die unsinnigen Stargagen nicht in Frage kommen können. Die Filmproduktion hat in den letzten Jahren ohnehin eine ständige Kostenverteuerung erfahren. Der Tonfilm ist gegenüber dem Stummfilm um 50 Prozent teurer geworden.

Allein eine gute Aufnahmekamera für den Tonfilm kostete schon 1945 gegen 100 000 Franken, und wenn sich früher oder später der Farbfilm durchsetzen sollte, wird die Filmproduktion nochmals erheblich teurer werden. Je teurer aber der Film, desto mehr Besucher sind nötig zur Kostendeckung und zur Erzielung des Gewinnes; da die Eintrittspreise nicht beliebig erhöht werden können, muß entweder der Export gefördert werden, was schwerhält, oder es steigt für den schweizerischen Produzenten von neuem das Verlustrisiko, besonders auch deshalb, weil der Schweizer Film im Ausland – wie ich gehört habe – sehr stark besteuert wird.

Angesichts dieser wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Schweizer Films wird sich daher eine schweizerische Filmgesetzgebung unbedingt auch mit der finanziellen Hilfe für die schweizerische Filmproduktion auseinandersetzen müssen. Im Zusammenhang mit der Förderung der Filmproduktion wird sie auch die berufliche Ausbildung der Filmschaffenden zu ordnen haben. Da die schweizerische Produktion des guten Films immer nur einen kleinen Teil des schweizerischen Gesamtbedarfes an Filmen zu decken vermag, ist der Kampf gegen die vielen minderwertigen ausländischen Filme, wie auch gegen die anstößige Filmreklame, unter voller Wahrung der kantonalen Rechte – ich wiederhole das – im Gesetz zu verankern. Ein weiteres Mittel gegen den schlechten Film sehen wir in der Erziehung und Beratung des Publikums, wie sie sich private Film- und kulturelle Organisationen zur Aufgabe gemacht haben. Die Förderung auch dieser Bestrebungen auf gesetzlicher Grundlage erscheint uns daher geboten.

Um alle die mit der Filmwirtschaft, Filmgesetzgebung und Filmkultur zusammenhängenden Fragen in Verbindung mit den Filmschaffenden (Hersteller, Verleiher, Kinobesitzer) wie den Filmbesuchern und der Bundesverwaltung zu bearbeiten, wurde seinerzeit die Filmkammer errichtet. Sie bedarf aber ebenfalls der gesetzlichen Verankerung ihrer Organisation und Tätigkeit. Sie werden mit Recht fragen, woher denn der Bund in seiner Finanznot die Mittel hernehmen solle, um diese mannigfachen filmpolitischen Aufgaben und Pflichten zu erfüllen. Erfreulicherweise gibt es einen Weg – so scheint es uns –, diese Mittel zu beschaffen, ohne den Staat zu belasten, und zwar, ich mache Ihnen den Vorschlag als Diskussionsgrundlage, durch die Erhebung eines bescheidenen Zuschlages von 5 Rappen auf jedem gelösten Kinobillett. Wir denken dabei an die Einführung dieser ja sehr bescheidenen und doch im ganzen sehr ertragreichen Abgabe auf dem Wege freier Vereinbarung der am Filmwesen wirtschaftlich und kulturell interessierten Kreise, also der Verleiher, Theaterbesitzer einerseits, dem Schweizerischen Filmbund und der Filmkammer anderseits. Dieser «Film-Fünfer», den jährlich 40 Millionen

Kinobesucher unseres Landes entrichten, ergibt brutto rund 2 Millionen Franken jährlich, die in einen Filmfonds zu legen und von der Schweizerischen Filmkammer zu verwalten wären, in welcher ja alle wirtschaftlich oder kulturell am Film interessierten Kreise vertreten sind. Die Verwendung dieser Mittel würde auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen, im Sinne der filmpolitischen Richtlinien der Bundesgesetzgebung.

Alle diese Verhältnisse und Überlegungen dürften Ihnen nicht nur die Notwendigkeit einer gesetzlichen Ordnung des Filmwesens dargetan haben, sondern auch, und besonders in Anbetracht der heutigen unsicheren, ja gespannten Weltlage, auch ihre ganz besondere Dringlichkeit. Darum rechnen die Unterzeichner des Postulates zuversichtlich auf dessen Annahme durch den Bundesrat.

ALFRED JOACHIM FISCHER

Dänemarks Sozialdemokratie regiert weiter

Bei den letzten Unterhauswahlen hat die dänische Sozialdemokratie ihre Position gehalten. Stimmenmäßig fiel sie um 2,5 Prozent: ein bemerkenswertes Resultat, wenn man bedenkt, daß die sozialistische Minderheitsregierung Hedtoft fast drei Jahre lang unter schwierigsten wirtschaftlichen Voraussetzungen das Staatssteuer führte. Der Mandatgewinn beträgt zwei Sitze (59 von insgesamt 150, bisher 57). Zustande gekommen war er auf Grund einer neuen Wahlordnung, die die früher übliche Begünstigung dünnbesiedelter Gebiete aufhob. Hauptleidtragende dieser Regelung sind die liberalen Agrarier.

Dänemarks Sozialdemokratie, deren im Kriege verstorbener Parteichef Stauning eine der populärsten politischen Figuren des Landes war, hat seit Jahren eine starke Anhängerschaft und konnte bei den Wahlen von 1943 sogar 66 Sitze erobern. Da man sich die Dänen allgemein als ein reines Bauernvolk vorstellt, erregt das vielfach Erstaunen. Tatsächlich aber hat der Zug in die Städte auch hier ein verändertes soziologisches Bild geschaffen. Vor einem halben Jahrhundert lebten dort nur 25 Prozent der Bevölkerung. Heute sind es rund 50 Prozent. Kopenhagen, die einzige wirkliche Großstadt, hat eine Million Einwohner von insgesamt vier Millionen.

Nur 28 Prozent aller arbeitsfähigen Dänen leben von der Landwirtschaft, 32 Prozent aber von der Industrie. Selbst unter diesen 28 Prozent befinden sich mehr Klein- als Großbauern und Tagelöhner, auf die eine Linkspartei